

### Unredliche Mandantschaft

Ein Taxiunternehmen in einer Großstadt unterhält mit 60 Fahrzeugen eine große Flotte. Die Konzessionen laufen auf 5 unterschiedliche Personen, welche alle als Geschäftsführer des Unternehmens agieren. Insgesamt werden 105 Taxifahrer beschäftigt. Das Unternehmen wird von einer Steuerkanzlei in der Rechtsform einer GmbH betreut, die gerade einen neuen Berufsträger (Gesellschafter Geschäftsführer) bekommen hat. Dieser übernimmt nun auch das Taxi-Unternehmen in seine Mandate.

Bei der Durchsicht der Unterlagen fällt dem neuen Berufsträger auf, dass das Unternehmen seit einigen Jahren keine Gewinne erwirtschaftet. Sehr hohe Leasing- und Versicherungskosten für die Fahrzeuge. (Ein durchschnittliches Taxi läuft im Jahr 100.000 km, umgerechnet monatlich knapp 8.500 km. Nachdem sich der Leasingvertrag des Fahrzeugs nach der Kilometerleistung berechnet, liegt allein der monatliche Leasinganteil bei ca. 1.000 €. Hinzu kommt die monatliche Versicherungsprämie von ca. 500 € pro Fahrzeug. Somit belaufen sich allein schon die Pkw-Fixkosten des Unternehmens auf 90.000 € monatlich.) Die geringen Gehälter der Mitarbeiter, nicht auskömmliche Einnahmen und minimales Eigenkapital werfen Fragen auf.

Beim Termin mit einem der Geschäftsführer des Taxiunternehmens bringt dieser plausible Erklärungen. Nachdem weder Honorar- noch Steuerschulden bestehen und alle steuerrelevanten Unterlagen in der Vergangenheit fristgerecht vorlagen, weist der Steuerberater bei seiner Beratung nur auf die grundsätzlich erforderliche Gewinnerzielungsabsicht eines Unternehmens hin und vertagt weitere Veranlassungen bis zur nächsten konkret vorzunehmenden Steuererklärung.

Kurz nach diesem ersten, schnell abgehandelten Termin überschlagen sich die Ereignisse. Schreiben des Finanzamts, des Zolls, der Sozialversicherer sowie ein Gerichtsbeschluss zur Herausgabe der Steuerunterlagen werden der Kanzlei vorgelegt. Der Vorwurf lautet auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Der Mandant war von einem konkurrierenden Taxiunternehmen wegen Steuerhinterziehung angezeigt worden.

Der Steuerberater erhält zudem einen Brief eines Rechtsanwalts des Mandanten. Darin werden der Steuerberatungs-GmbH diverse, zum Teil sehr diffuse, fortlaufende Beratungsverschulden über mehrere Jahre hinweg vorgeworfen. Der Schadensersatzanspruch wird auf die Höhe der nun nachträglich festgesetzten Steuerschulden plus Säumniszuschläge sowie der nachträglich festgesetzten Sozialabgaben plus Säumniszuschläge beziffert.

Der Steuerberater informiert umgehend seine Berufshaftpflichtversicherung. Nach Durchsicht der Steuerberatungsunterlagen der letzten Jahre sind tatsächlich keine Versäumnisse der Steuerberatungs-GmbH erkennen. Es ergibt sich bei vertiefter Aufarbeitung der Sachverhalte, dass das Taxiunternehmen insbesondere viel zu geringe Einnahmen und viel zu geringe Lohnzahlungen an die Steuerberatungs-GmbH mitgeteilt hatte. Mit 60 Fahrzeugen müssen viel mehr Fahrten getätigt und viel höhere Einnahmen erwirtschaftet worden sein, als deklariert worden war. Zusammen mit ihrer Berufshaftpflichtversicherung kann die Steuerberatungs-GmbH die erhobenen Vorwürfe daraufhin letztendlich erfolgreich zurückweisen. Für die falschen Angaben seitens des Mandanten ist der Steuerberater nicht verantwortlich. Das Taxiunternehmen sieht von der zunächst vollmundig angedrohten Haftpflichtklage gegen die Steuerberatungs-GmbH ab, nachdem auch der zunächst von dort

mit dem Regress beauftragte Anwalt das Mandat niederlegt, als ihm das Lügenkonstrukt seiner Mandantschaft bewusst wird.

Dem über die vorhandene Straf- Rechtsschutzversicherung der Kanzlei beauftragten Fachanwalt gelingt es, die Vorhaltungen der Staatsanwaltschaft zu entkräften und eine Einstellung des Strafverfahrens gegen die Steuerberatungs- GmbH zu erwirken.

Die Geschäftsführer des Taxiunternehmens werden dagegen wegen unterschiedlicher Straftaten (Steuerhinterziehung, Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen- und Beiträgen der Berufsgenossenschaft, Verstoß gegen den Mindestlohn) zu Haftstrafen verurteilt. Die Konzessionen der Taxen werden entzogen und die Fortführung des Gewerbes untersagt.